



LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Stellungnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 05. Mai 2020

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der
Landespflegekammer Baden-Württemberg
[Heilberufe-Kammergesetz (HBKG-BW)]

Kontakt:

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdÖR)

Große Bleiche 14-16

55116 Mainz

Tel.: 06131 – 327 38 90

Fax: 06131 – 327 38 99

E-Mail: info@pflegekammer-rlp.de

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (LPfK RLP) begrüßt die Initiative des Gesetzgebers in Baden-Württemberg zur Etablierung einer dortigen Pflegekammer. Hervorzuheben ist insbesondere die vollumfängliche Gleichstellung der Landespflegekammer mit den bislang bestehenden Heilberufekammern und den damit einhergehenden gleichen Rechte und Pflichten.

II. Im Einzelnen

§ 2 (2)

Grundsätzlich ist die Öffnung für die freiwillige Mitgliedschaft weiterer Personen zu begrüßen. Die Verwendung der Begriffe 'Pflegehelferinnen' und 'Pflegehelfer' erscheint unpräzise. Wenn der Gesetzgeber Berufe mit staatlicher Grundqualifikation (einjährige; mit Sprachniveau Anpassung zweijährig) anspricht, sind diese in der Aufzählung zu präzisieren: Altenpflegehelferinnen und -helfer; Krankenpflegehelferinnen und -helfer. Vor dem Hintergrund des Pflegeberufegesetzes und der damit einhergehenden Generalisierung des Berufsbildes sprechen wir zukünftig von Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten.

§ 4 (9) Satz 1

Das zukünftige Zusammenwirken der Landesärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer und der Landespflegekammer sollte mit der Ergänzung: "Zur Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit" versehen werden.

§ 9 (4) Nummer 2

Die Informationspflicht der Organe der Landespflegekammer gegenüber ihren Mitgliedern hat hohe Priorität. Die Gleichwertigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung über ein 'Bekanntmachungsorgan der ... Kammer' oder „elektronisch auf der Homepage der jeweiligen Kammer.“ ist eine zeitgemäße Ausgestaltung im Gesetz und sehr zu begrüßen.

§ 30 (3) Satz 1

Satz 1 im Absatz 3 bezieht sich auf die Vorgaben „... über die in Ausübung ... 'des' Berufes gemachten Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.“ Dies gilt mithin auch für Pflegefachpersonen. Es ist zu überdenken, in der Aufzählung der verkammerten Heilberufe den der Pflegefachpersonen zu ergänzen. Ggf. kann die redaktionelle Anpassung im Sinne von „Heilberufe“ erwogen werden.

Dies betrifft explizit nicht § 30 (3) Satz 2.



§ 50a (1)

Die Entwicklung einer Weiterbildungsordnung und die profunde Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers benötigen ein hinreichendes Zeitfenster. Dies ist mit der Datierung 01.01.2025 gegeben.

§ 50a (5)

Die Zielsetzung dieses Gesetzes „das ... die Angehörigen der Pflegeberufe in ihrem Selbstverständnis gestärkt werden und die in der Pflege Beschäftigten bei der Weiterentwicklung des Berufsbildes miteinbezogen werden.“ bedingt eine eigenständige Festlegung zur Öffnung von Weiterbildungen gegenüber weiteren Gesundheitsberufen. Dies sehen wir durch die derzeitige Formulierung gefährdet, weil hierdurch die Selbstverwaltungsautonomie in einem Kernbereich, nämlich dem Weiterbildungsrecht, durch das geforderte "einvernehmen" ausgehöhlt werden kann.. Es ist zu prüfen, inwieweit die 'soll'-Formulierung durch eine 'kann'-Formulierung ersetzt wird oder statt eines "einvernehmens" ein "benehmen" gesetzt wird.

§ 50b (1)

Die Kombination von Theorie- und Praxisanteilen verhindert u.a. die Aufnahme von Praxisanleitern in die Weiterbildungsordnung des Landes.

Hier ist zu begrüßen, dass die theoriegestützten Weiterbildungen (Funktionsweiterbildungen) berücksichtigt werden.

§ 50b (3)

Hier ist eine Anpassung bezüglich des geforderten Stundenumfangs nach unten angezeigt: „Weiterbildung mit einem Stundenumfang von mind. **300** Stunden...“. Wir verweisen hierzu auf die bundesgesetzliche Regelung gemäß § 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), die zur Befähigung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern in der Pflege eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mind. 300 Stunden vorsieht. Eine Benachteiligung der Fachgruppe der Praxisanleiter muss hierbei vermieden werden.

Ergänzend möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass in Rheinland-Pfalz die Hochschulzugangsberechtigung bereits rein mit dem Erwerb des pflegerischen Berufsabschlusses gegeben ist.

§ 50c (3) und (4)

Die Umsetzung und zeitliche Festlegung ist zu begrüßen.

§ 50d (2) Satz 1

Die Festlegung eines '...Verhaltens schuldig machen' obliegt der Berufsordnung und Weiterbildungsordnung der Kammer. Eine Verankerung im Gesetz ist zu prüfen.



§ 50d (2) Satz 2

Das Widerruf der Anerkennung einer Weiterbildung aus alleinigen gesundheitlichen Gründen ist abzuwägen.

§ 79 (5)

Die Erfahrungen im Aufbau der LPfIK RLP haben gezeigt, dass nicht alle Arbeitgeber dieser gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen sind. Dies führte, insbesondere bei der Berufsgruppe der Altenpflegerinnen und Altenpflegern, mithin zu grobem Ungleichgewicht in der Möglichkeit bei der Kammerwahl und somit beim Ausgestalten der Landespflegekammer mit zu wirken. Hier ist dem Gesetzgeber empfohlen eine Sanktionierung bei Gesetzesbruch bspw. wie im Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalen vorgesehen, in Betracht zu ziehen.

§ 79 (7)

Das Land Baden-Württemberg ist mit prognostiziert 120.000 Pflegekammermitgliedern ungleich größer als die bereits bestehenden Pflegekammern. Für eine Registrierung in dieser Größenordnung sind entsprechende Mittel vorzuhalten. Sind diese nicht zur Verfügung gestellt, empfiehlt sich die Ermittlung der Berufsangehörigen bis zu einem Jahr nach der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung (mithin Oktober 2022) zu ermöglichen.

Die zeitnahe und gesetzlich verbriefte Einbindung der Landespflegekammer in den Landespflegeausschuss (§92 SGB XI) und das Landesgesundheitsgesetz BW sind zu begrüßen. Des Weiteren wird die Änderung in den Weiterbildungsverordnungen im Kontext der Entstehung einer Weiterbildungsordnung durch die Landespflegekammer BW alternativlos.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Einbeziehung der Landespflegekammer in den Landeskrankenhausplanungsausschuss (§ 9 Landeskrankenhausgesetz) umzusetzen ist.

